



PRESSEUNTERLAGE 30.3.2009

### Uniko wird KV mit Übergangsregeln unterschreiben - Appell an GÖD

Die Plenarversammlung der Österreichische Universitätenkonferenz (uniko) hat sich am Montag, 30. März 2009, mit der Thematik des Uni-Kollektivvertrages (KV) beschäftigt und hält fest: Die uniko bekennt sich einstimmig zu dem mit der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst (GÖD) ausgehandelten KV und wird diesen umgehend unter folgenden Bedingungen unterschreiben:

- 1) Die erste Gehaltsvorrückung für Lektoren/innen kann erstmals zwei Jahre nach Inkrafttreten wirksam werden.
- 2) Die derzeitigen Beschäftigungsverhältnisse mit den wissenschaftlichen Mitarbeitern/innen in Ausbildung (Säule I) werden vom KV nicht berührt – mit Ausnahme der zur Anwendung kommenden Altersvorsorge (Pensionskassenregelung). Neueintretende der Säule I unterliegen vollständig dem KV.
- 3) Der Pensionskassenbeitrag des Dienstgebers für das Verwaltungs- und das wissenschaftliche Personal (mit Ausnahme der Professoren/innen) beträgt für die ersten zwei Jahre 2 Prozent und steigt erst im dritten Jahr nach Wirksamwerden des KV auf 3 Prozent des Bruttogehalts (bis zur Höchstbeitragsgrundlage nach ASVG). Für die Universitätsprofessoren/innen wird in den ersten beiden Jahren ein Beitrag von 8 Prozent, ab dem dritten Jahr ein Beitrag von 10 Prozent in die Pensionskasse eingezahlt werden.

Die uniko weist darauf hin, dass es mit Inkrafttreten des KV zu einer erheblichen finanziellen Mehrbelastung der Universitäten als Dienstgeberin kommen wird. Mit einer zeitlichen Auffächerung beim Inkrafttreten des KV – der in seiner Gesamtheit unverändert bleibt – stehen den Universitäten in den nächsten Jahren dennoch Mittel zur Profilbildung zur Verfügung. Es liegt nunmehr an der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, für diese Übergangsphase die nötige Flexibilität zu beweisen. Die Universitätenkonferenz fordert die GÖD auf, gemeinsam mit der uniko an Bundesminister Johannes Hahn heranzutreten, von der beabsichtigten Erhöhung der Budgetreserve über 1 Prozent des Globalbudgets hinaus Abstand zu nehmen.

Christoph Badelt  
Präsident der Österreichischen Universitätenkonferenz

Gerald Bast  
Stellvertretender Vorsitzender des  
Dachverbandes der Universitäten

40730

3803

## Beschluss der Plenarversammlung der Österreichischen Universitätenkonferenz vom 30. März 2009

Die Universitätenkonferenz empfiehlt dem Dachverband der Universitäten, den "Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten" ehest möglich zu unterzeichnen und mit 1. Oktober 2009 in Kraft zu setzen, wenn folgende Übergangsbestimmungen vereinbart werden:

1. Die Gehaltsvorrückung der Lektoren/innen wird erstmals zwei Jahre nach Inkrafttreten des Kollektivvertrags wirksam.  
(Modifikation der Übergangsbestimmung in § 76 Abs. 3)
2. Auf die Arbeitsverhältnisse jener wissenschaftlichen / künstlerischen Mitarbeiter/innen in Ausbildung, die nach dem 31. Dezember 2003 und vor dem Tag des Inkrafttretens des Kollektivvertrages in ein Arbeitsverhältnis zur Universität aufgenommen wurden, das im Wesentlichen den Regelungen der §§ 6 ff UniAbgG entspricht, finden nur die Regelungen über die Altersvorsorge (§§ 74 ff) Anwendung.  
(Modifikation der Übergangsbestimmung in § 78 Abs. 1)
3. Die Höhe der Beiträge der Universitäten zu einer Pensionskasse wird in den ersten Jahren der Geltung des Kollektivvertrags gestaffelt. Für die Universitätsprofessoren/innen beträgt der Beitrag im ersten und zweiten Jahr ab Inkrafttreten des Kollektivvertrages 8 % und ab dem dritten Jahr 10 %. Für die Arbeitnehmer/innen mit Ausnahme der Universitätsprofessoren/innen beträgt der Beitrag bis zur jeweiligen Höchstbeitragsgrundlage nach ASVG im ersten und zweiten Jahr 2 % und ab dem dritten Jahr 3 %.  
(Übergangsbestimmung zu § 73 Abs. 1)

Weiters erwartet die Universitätenkonferenz, dass die Gewerkschaft die Universitäten in ihrer Forderung an Bundesminister Dr. Hahn unterstützt, keine Erhöhung der Budgetreserve über 1 % des Gesamtbudgets hinaus vorzunehmen.